



HVBG

HVBG-Info 24/2000 vom 11.08.2000, S. 2224 - 2226, DOK 142.18

**Besorgnis der Befangenheit eines medizinischen Sachverständigen im  
SG-Verfahren - Beschluss des LSG Baden-Württemberg vom 10.02.2000  
- L 2 U 4217/98 B**

Besorgnis der Befangenheit eines medizinischen Sachverständigen in  
sozialgerichtlichen Verfahren nach §§ 109, 118 Abs. 1 SGG in  
Verbindung mit §§ 406 Abs. 1, 42 ZPO und 60 SGG;

hier: Unanfechtbarer Beschluss des Landessozialgerichts (LSG)  
Baden-Württemberg vom 10.02.2000 - L 2 U 4217/98 B -

Bezug: Schreiben an die Hauptverwaltungen und Landesverbände der  
gewerblichen Berufsgenossenschaften vom 30.03.1998  
(HVBG-INFO 1998, 894)

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00012913 = Schreiben an die Hauptverwaltungen vom 02.08.2000

-----  
Orientierungssatz zum Beschluss des LSG Baden-Württemberg vom  
10.02.2000 - L 2 U 4217/98 B -

Zum Nichtvorliegen eines Grundes der geeignet wäre, Mißtrauen  
gegen die Unparteilichkeit des gerichtlichen Sachverständigen zu  
rechtfertigen, wenn dieser im betreffenden Verfahren noch gar kein  
Gutachten erstattet hat. Frühere sachverständige Äußerungen, die  
dieser im Zusammenhang mit anderen Verfahren gemacht hat und die  
nach der Entscheidung der jeweils erkennenden Senate die Besorgnis  
der Befangenheit begründet haben, rechtfertigen es nicht, ihn  
"vorsorglich" auch vom vorliegenden Verfahren auszuschließen. Das  
wäre nur dann begründet, wenn aufgrund der früheren Äußerungen  
generell davon auszugehen ist, dass der Sachverständige auch in  
allen zukünftigen Fällen ähnliche, die Besorgnis der Befangenheit  
begründende Aussagen machen werde.

Beschluss des LSG Baden-Württemberg vom 10.02.2000  
- L 2 U 4217/98 B -

X (Klägerin und Beschwerdegegnerin) gegen BG (Beklagte und  
Beschwerdeführerin)

...

Die Beschwerde der Beklagten gegen den Beschluß des Sozialgerichts  
Reutlingen vom 29. Oktober 1998 wird zurückgewiesen.

Gründe

-----

I.

Im Ausgangsverfahren vor dem Sozialgericht Reutlingen  
(SG, S 4 U 5/96) ist zwischen den Beteiligten streitig, ob der

Tod des Ehemannes der Klägerin infolge Rachenkrebs durch eine z.B. der Berufskrankheit Nr. 4104 der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) gleichzuachtende Krankheit hervorgerufen worden ist.

Hierzu hat die Beklagte im Verwaltungsverfahren das Gutachten des Prof. Dr. H. vom 6. März 1995 eingeholt und im Auftrag des SG haben Prof. Dr. W. und Prof. Dr. K. ihre Gutachten vom 20. März 1998 und vom 4. Mai 1998 erstattet.

Auf Antrag der Klägerin nach § 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) hat das SG den von der Klägerin benannten Prof. Dr. R. F. vom .. zum gerichtlichen Sachverständigen bestimmt und ihn gebeten, ein Gutachten nach Aktenlage zu erstatten.

Mit Schriftsatz vom 24. August 1998 hat die Beklagte Prof. Dr. F. wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Zur Begründung ist geltend gemacht worden, gegen die Unvoreingenommenheit des Prof. Dr. F. bestünden Bedenken, wozu sie auf die Ausführungen im Aufsatz von Zerlett in "Arbeitsmedizin Sozialmedizin Umweltmedizin" 7/1997 S. 249 und auf die Entscheidung des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 21. März 1997 - L 15 U 186/95 - verweise. In jenem Verfahren sei Prof. Dr. F. wegen einer Besorgnis der Befangenheit als Sachverständiger abgelehnt worden. Mit Beschluß des LSG Bremen vom 28.11.1997 - L 2 H 26/97 - sei er erneut wegen Befangenheit abgelehnt worden. Somit seien dessen Vorbehalte gegenüber Berufsgenossenschaften kein Einzelfall.

Zum Befangenheitsantrag der Beklagten hat das SG die Stellungnahme des Prof. Dr. F. vom 15. September 1998 eingeholt. Darin hat er u.a. ausgeführt, er bemühe sich insgesamt, rein objektiv und wissenschaftlich korrekt die relevanten Teile jedes Beitrages im Zusammenhang mit den Beweisfragen auszuführen. Der Hauptverband der Berufsgenossenschaften werfe ihm pauschalisierend Besorgnis der Befangenheit vor, um weitere Auseinandersetzungen mit den von ihm vorgebrachten Argumenten vermeiden zu können. Das Ansprechen kritikwürdiger Punkte im Interesse der objektiven Unterrichtung des Gerichts möge man nicht als Befangenheit auslegen, denn sonst wäre eine Gehilfentätigkeit für ein Gericht nicht mehr möglich.

Die Klägerin ist dem Befangenheitsantrag der Beklagten entgegengetreten und hat hierzu ausgeführt, ein Grund, der geeignet sei, das Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Sachverständigen zu rechtfertigen, liege schon deshalb nicht vor, da dieser im vorliegenden Verfahren seine Funktion noch gar nicht ausgeübt habe. Äußerungen des Sachverständigen in anderen Verfahren könnten allenfalls dann die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen, wenn sie in Form oder Inhalt unter keinem denkbaren Gesichtspunkt mehr als sachbezogen bewertet werden könnten. Diese Einschätzung könne - bezogen auf Prof. Dr. F. - jedoch nicht vorgenommen werden. Insgesamt versuche die Beklagte mit ihrem Ablehnungsgesuch lediglich, einen ihr unbequemen Sachverständigen vom Verfahren fernzuhalten.

Mit Beschluß vom 29. Oktober 1998 hat das SG das Ablehnungsgesuch der Beklagten gegenüber Prof. Dr. F. wegen Besorgnis der Befangenheit als nicht begründet abgelehnt.

Gegen diesen - der Beklagten am 4. November 1998 zugestellten - Beschluß hat die Beklagte am 12. November 1998 Beschwerde beim SG eingelegt, der das SG nicht abgeholfen hat.

Zur Begründung macht sie geltend, aus den von ihr vorgelegten Entscheidungen des LSG Bremen und Nordrhein-Westfalen ergebe sich, daß die Vorbehalte und Vorurteile des Prof. Dr. F. gegenüber Berufsgenossenschaften kein Einzelfall seien und daß er auch jenen beklagten Berufsgenossenschaften einen Verstoß gegen ihre Pflicht

zu objektiver und neutraler Beurteilung und ein Zuwiderhandeln gegen die Gebote der Objektivität vorgeworfen habe. Entgegen der Auffassung des SG sei auch im konkreten Fall die Besorgnis der Befangenheit des Prof. Dr. F. begründet, nachdem aus den beiden genannten Gerichtsentscheidungen und dem übersandten Gutachtensauszug eindeutig Vorbehalte und Vorurteile gegenüber Berufsgenossenschaften und auch speziell ihr gegenüber abzuleiten seien und immer wieder im wesentlichen ähnliche unberechtigte Vorwürfe erfolgten. Im übrigen räume das SG selbst ausdrücklich ein, daß Prof. Dr. F. die Grenzen der gebotenen Zurückhaltung deutlich überschritten habe und sein scharfer polemischer Ton durchaus verletzend wirke und zu vermeiden sei.

Die Beschwerdeführerin beantragt,  
den Beschluß des Sozialgerichts Reutlingen vom 29. Oktober 1998 aufzuheben und den am 22. Juli 1998 zum Sachverständigen bestellten Prof. Dr. F. wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen.

Die Beschwerdegegnerin beantragt,  
die Beschwerde zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

## II.

Die nach den §§ 172, 173 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte und zulässige Beschwerde der Beklagten ist unbegründet. Eine Besorgnis der Befangenheit des Sachverständigen Prof. Dr. F. besteht nicht.

Gemäß § 118 Abs. 1 SGG finden im sozialgerichtlichen Verfahren für die Beweisaufnahme, wozu auch die Einholung von Sachverständigengutachten gemäß den §§ 106 Abs. 3 Nr. 5 und 109 SGG gehört, u.a. die §§ 392 bis 444 Zivilprozeßordnung (ZPO) Anwendung. Damit gilt auch § 406 Abs. 1 ZPO, wonach ein Sachverständiger aus denselben Gründen, die zur Ablehnung eines Richters berechtigen, abgelehnt werden kann. Von den damit heranzuziehenden Ablehnungsgründen der §§ 41, 42 ZPO kommt ersichtlich nur § 42 ZPO in Betracht, wonach ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden kann, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Richter/Sachverständige tatsächlich befangen ist, sondern darauf, ob ein Beteiligter von seinem Standpunkt aus nach vernünftigen Erwägungen Bedenken gegen die Unparteilichkeit haben kann (BSG SozR 1500 § 60 SGG Nr. 3). Rein subjektive, unvernünftige Vorstellungen und Gedankengänge des Antragstellers scheiden hingegen aus (vgl. Meyer-Ladewig, SGG mit Erläuterungen, 6. Aufl. 1998, Anm. 7 zu § 60 SGG; Thomas-Putzo; 16. Aufl. 1990, Anm. 2b zu § 42 ZPO).

Bei vernünftiger Betrachtung liegt - bezogen auf den vorliegenden Rechtsstreit - ein Grund, der geeignet wäre, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des gerichtlichen Sachverständigen Prof. Dr. F. zu rechtfertigen, nicht vor. Hierbei ist entscheidend, daß Prof. Dr. .. im vorliegenden Verfahren ein Gutachten noch gar nicht erstattet hat. Frühere sachverständige Äußerungen, die dieser im Zusammenhang mit anderen Verfahren gemacht hat und die nach der Entscheidung der jeweils erkennenden Senate die Besorgnis der Befangenheit begründet haben, rechtfertigen es nicht, ihn "vorsorglich" auch vom vorliegenden Verfahren auszuschließen. Das wäre nur dann begründet, wenn aufgrund der früheren Äußerungen

generell davon auszugehen ist, dass der Sachverständige auch in allen zukünftigen Fällen ähnliche, die Besorgnis der Befangenheit begründende Aussagen machen werde. Das kann - nach den Einlassungen des Sachverständigen vom 15.9.1998 - nicht unterstellt werden, auch wenn entgegen der Auffassung des Sachverständigen die "Vermeidung des Eindrucks der persönlichen Befangenheit" keine Frage der "juristischen Ausbildung", sondern vielmehr der "Streitkultur" ist, die es verbietet, sachliche Auseinandersetzungen auf die persönliche Ebene zu verlagern.

Im vorliegenden Verfahren ist auch von entscheidender Bedeutung, daß die Klägerin Prof. Dr. F. in Ausführung ihres Rechts nach § 109 SGG benannt hat. Der Senat hält es nicht für gerechtfertigt, der Klägerin ihr Recht auf Anhörung eines Arztes ihres Vertrauens einzuschränken, weil dieser Arzt in der Vergangenheit und in anderen Verfahren, an denen die Klägerin nicht beteiligt gewesen ist, Äußerungen gemacht hat, die dazu geführt haben, daß er wegen Befangenheit ausgeschlossen worden ist.

Der Beklagten ist vielmehr zuzumuten, zunächst das Gutachten des Prof. Dr. F. abzuwarten. Die Rechtsordnung gewährt der Beklagten genügend Schutz, sich sowohl gegen mögliche persönliche bzw. beleidigende Äußerungen zu wehren als auch Raum, unzutreffende sachliche Argumente des Gutachters dem Gericht gegenüber deutlich zu machen.

Nach alledem ist der angefochtene Beschluß des SG Reutlingen nicht zu beanstanden. Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.

Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 177 SGG).